



Realschule Cuxhaven

Schulstraße 14 - 27474 Cuxhaven

Telefon: 04721/667980 – Fax: 04721/6679829

E-Mail: verwaltung@rs-cuxhaven.de

Homepage: www.realschule-cuxhaven.de

Informationen zur Schulanmeldung 2021 (Klasse 5)

Informationspaket: Regeln, Informationen, Erlasse	
Elternbrief	Seite 2
Schulordnung	Seite 3 - 8
Waffenerlass	Seite 9
Belehrung zum Infektionsschutzgesetz	Seite 10 - 11
Bedingungen zur Schulbuchausleihe	Seite 12
Materialliste	Seite 13
Info-Flyer MENSAMAX	Seite 14 - 15
Anmeldepaket: ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben, in den Schulbriefkasten einwerfen	
Anmeldeschein für die Realschule Cuxhaven	Seite 16
Erklärung Sorgeberechtigung	Seite 17
Ausleihe von Lernmitteln	Seite 18
Einwilligung Datenschutz	Seite 19 - 20
Kenntnisnahmen	Seite 21
Fahrraderlaubnis	Seite 22

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

vom **Montag, 17.05. bis Freitag, 04.06.2021** können Sie Ihr Kind für die kommenden 5. Klassen bei uns anmelden.

Für die Jahrgänge 6 bis 10 können Sie ihr Kind jederzeit anmelden.

Sie können die Formulare in Ruhe zu Hause ausfüllen, unterschreiben und anschließend in den Schulbriefkasten einwerfen.

Bringen Sie zur Anmeldung bitte folgende Unterlagen mit:

- Anmeldeschein
- Erklärung zur Sorgeberechtigung
- Zeugnis (1. Halbjahr der 4. Klasse – als KOPIE)
- Geburtsurkunde (als KOPIE)
- Passbild (mit Namen auf der Rückseite)
- Wenn vorhanden: Deutsches Jugendschwimmabzeichen (als KOPIE)

Wenn Sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen möchten, überweisen Sie bis zur Anmeldung 50 €.

**Bankverbindung: Realschule Cuxhaven, Stadtsparkasse Cuxhaven,
IBAN DE14 2415 0001 0000 1328 94**

Verwendungszweck: Vorname und Nachname der Schülerin / des Schülers

Falls Sie drei oder mehr schulpflichtige Kinder haben und Schulbescheinigungen der Geschwister beifügen, zahlen sie nur 40 €.

Leistungsberechtigte sind von der Ausleihgebühr befreit, wenn ein Nachweis vom Juni 2021 (als KOPIE) beigefügt wird.

Die Nachmittag-AGs können Anfang des neuen Schuljahres gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Christian Seebeck
Schulleiter



Schulordnung



A – Geltungsbereich

Die nachfolgende Schulordnung gilt für das Schulgebäude der Realschule Cuxhaven, ihren Schulhof und die von ihr genutzten Sportstätten.

B – Allgemeine Bestimmungen

Die Schulordnung regelt unser Zusammenleben und -arbeiten an der Schule auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, Wertschätzung, Gewaltlosigkeit und verantwortlichen Handelns. Es gelten das Leitbild und alle für die Realschule Cuxhaven relevanten Rechtsvorschriften.

1. Verhaltensregeln

Anweisungen von Aufsichtspersonen (also von Lehrkräften, weiteren Beschäftigten der Schule und anderen Verantwortlichen) sind zu befolgen.

An unserer Schule gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Daher ist der Konsum von Drogen, Alkohol, Energydrinks, Tabakwaren und E-Zigaretten grundsätzlich verboten.

Das Mitbringen und der Einsatz von Feuerzeugen ist ebenfalls nicht erlaubt.

Das Rennen, Schubsen und Rempeln ist im Schulgebäude untersagt.

Der Müll wird in die entsprechenden Mülleimer entsorgt.

Wir grüßen einander!

Die Benutzung des Fahrstuhls ist nur mit der Fahrstuhlkarte erlaubt (wird durch die Lehrkräfte der jeweiligen Klasse ausgeteilt).

Wer Schuleigentum vorsätzlich oder fahrlässig zerstört, beschädigt oder verunreinigt, muss für den entstandenen Schaden haften.

2. Notfälle

Nach Ertönen des Feueralarmsignals wird das Schulgebäude verlassen.

Sammelplatz ist der Jahnsportplatz hinter unserer Schule.

Die Aufstellung erfolgt hinter der Mittelfeldlinie.

Die Regeln für umsichtiges Verhalten im Falle eines Brandes sind den ausgehängten Feuerwegeplänen und den Regeln für das Verhalten im Brandfall zu entnehmen.

Bei medizinischen Notfällen gibt es Hilfe im Verwaltungsbereich.

In den Sportstätten gelten gesonderte Regelungen.

3. Haftungsausschluss

Für Schäden an Eigentum bzw. bei Verlust von Eigentum (Geldbeträge, Kleidung, elektronische Geräte etc.) übernimmt die Schule keine Haftung.

Die Schüler*innen sind angehalten, ihr Eigentum mit Namen zu versehen.

4. Schulfremde Personen

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur mit der Genehmigung der Schulleitung erlaubt.

Bei begründeten Anliegen ist eine unverzügliche Anmeldung im Sekretariat erforderlich.

5. Schulische Veranstaltungen

Es gilt grundsätzlich die Schulordnung. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

An außerschulischen Lernorten (z.B. bei Klassenfahrten, Tagesausflügen) gelten zusätzlich die entsprechenden Hausordnungen sowie die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

6. Aushänge/ Veröffentlichungen

IServ ist unsere Kommunikationsplattform. Alle sind verpflichtet sich dort einmal pro Unterrichtstag über Neuigkeiten (E-Mails, Kalender) zu informieren.

Der Vertretungsplan ist ebenfalls digital abrufbar.

(www.realschule-cuxhaven.edupage.org oder über die App EduPage)

Zusätzlich ist der Plan über die Monitore einzusehen.

Sämtliche Aushänge im Schulgebäude erfolgen nach Absprache mit der Schulleitung und sind zu beachten.

7. Nutzung von digitalen Endgeräten

Elektronische Geräte (Smartphones, Smartwatches, Tablets, Soundboxen, Kopfhörer usw.) dürfen nur in Absprache mit einer Lehrkraft zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden.

Bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen diese Geräte außer Reichweite aufbewahrt werden.

8. Gegenstände und Bekleidung

Es ist angemessene Kleidung zu tragen.

Das Tragen von Kopfbedeckungen im Gebäude ist verboten.
Eine Ausnahme stellen religiöse und krankheitsbedingte Gründe dar.

Sämtliche Gegenstände sind so zu benutzen, dass niemand zu Schaden kommt.

Die Benutzung von Deo- und Körpersprays ist nur in den sanitären Anlagen gestattet.

9. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Realschule Cuxhaven hält sich an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nimmt dementsprechend den Schutz persönlicher Daten sehr ernst.

Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben und gespeichert, wie sie für die Bearbeitung des Schulprozesses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Behörden, die auf Grund gesetzlicher Grundlagen auf die Auskunft persönlicher Daten bestehen können.

Die Erhebung weiterer personengebundener Daten, wie Bilder, sowie die Veröffentlichung personengebundener Daten erfolgt nur auf Basis unserer freiwilligen und jederzeit widerrufbaren Einwilligung.

Die Schüler*innen haben bezüglich ihrer personengebundenen Daten das Recht auf Auskunft, das Recht auf Löschung bei Wegfall des Erhebungszweckes, das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Widerspruch bei einer erteilten Einwilligung.

Weitere Informationen können bei der/dem Datenschutzbeauftragten eingeholt werden.

C – Unterricht

1. Unterrichtsbeginn und -ende

In der Regel findet der Unterricht von 08:00 bis 13:20 Uhr statt.

Tagesaktuelle Änderungen sind dem Vertretungsplan zu entnehmen.

Ganztagsangebote finden in der Zeit von 14:00 bis 15:30 Uhr statt.

Bei Schulfahrten können abweichende Zeiten gelten.

2. Schülerbeförderung

Das Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlinern u.Ä. ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Auf dem Schulgelände und vor den Sportstätten werden Fahrräder geschoben und in den Fahrradständern abgestellt.

Die motorisierten Zweiradfahrer*innen dürfen ausschließlich von der Schulstraße im Schrittempo auf das Schulgelände fahren und stellen ihr Fahrzeug in dem ausgewiesenen Bereich ab.

Die Benutzung des Schulparkplatzes ist nur Mitarbeiter*innen gestattet. Dies bedeutet auch, dass das Schulgelände nicht für das Bringen und Abholen von Schüler*innen befahren werden darf.

3. Bushaltestelle

Zwischen Schulgebäude und Bushaltestelle/Bahnhof ist der kürzeste Weg unter Einhaltung der StVO zu wählen.

Alle Schüler*innen sollen sich so verhalten, dass niemand zu Schaden kommt.

4. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Schüler*innen finden sich jeweils nach dem ersten Klingeln im Flur vor den entsprechenden Unterrichtsräumen ein.

Beim Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fachräumen ist der Treffpunkt das Forum, bei Unterricht in den Sportstätten ist der Schulhof Treffpunkt.

Beginnt der Schultag mit dem Sportunterricht, treffen sich die Schüler*innen und Lehrkräfte pünktlich vor der Sportstätte.

Es gilt die jeweils aktuelle Version des Aufsichtskonzeptes.

Bei Schulfahrten gelten gesonderte Aufsichtsregelungen.

5. Versäumnisse und Nachweise

Erkrankte Schüler*innen werden von ihren Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder persönlich im Sekretariat krankgemeldet. Zusätzlich muss eine schriftliche Krankmeldung von den Erziehungsberechtigten oder eine ärztliche Bescheinigung spätestens zwei Tage nach dem ersten Fehltag bei der Klassenlehrkraft vorliegen.

Versäumte Unterrichtsinhalte werden selbstständig nachgeholt und fehlende Materialien eingefordert.

6. Fehlzeiten

Sämtliche Fehlzeiten werden im Zeugnis ausgewiesen.

Unentschuldigte Fehlzeiten können sich zusätzlich auf die Leistungsbewertung auswirken.

Schulpflichtverletzungen werden angezeigt.

7. Beurlaubungen

Eintägige Freistellungen vom Unterricht werden bei der Klassenlehrkraft beantragt, mehrtägige Freistellungen immer bei der Schulleitung.

Freistellung vom Unterricht für an Ferien grenzende Unterrichtstage werden bei Schulleitung beantragt.

In allen Fällen muss dieser Antrag eine Woche vorher gestellt werden.

Das entsprechende Antragsformular ist im Sekretariat erhältlich.

8. Prüfungen/Ersatzleistungen

Bei entschuldigtem Versäumnis einer Leistungskontrolle muss der Schüler/die Schülerin zum nächstmöglichen Termin eine Ersatzleistung erbringen.

9. Fachräume/Sportstätten

Diese Bereiche werden nur mit der Lehrkraft betreten.

Es gelten die von der Fachlehrkraft bekannt gegebenen Verhaltensregeln.

D – Pausen

Die Pausenzeiten sind von 09:30 bis 09:55 Uhr und von 11:25 bis 11:50 Uhr.

Die Möglichkeit eines Mittagessens in der Mensa gibt es zwischen 12:30 und 14:00 Uhr.

Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Schultages grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei Verstoß gegen diese Regelung entfällt der Versicherungsschutz.

Der Aufenthalt in den Pausen ist im Forum, in der Mensa, in der Schülerbücherei, im Vivarienraum sowie auf dem Schulhof erlaubt.

Während der Regenpausen ist der Aufenthalt auf dem Schulhof nicht gestattet.

Um Verletzungen zu vermeiden, sind keine harten Bälle (z.B. Lederbälle) erlaubt.

E – Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Wer die Vorgaben dieser Schulordnung nicht beachtet oder gegen sie verstößt, muss mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG rechnen.

Schwere Verstöße können zu straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Je nach Art des Verstoßes erfolgt eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls an die Polizei.

F – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt.

Die Realschule Cuxhaven verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 03. Dezember 2019.

Der Schulleiter



Cuxhaven, 03. Dezember 2019

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 29, S. 543; SVBl. 2014 Nr. 9, S. 458, geändert durch RdErl. vom 26.07.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 31, S. 1158, SVBl. 2019 Nr. 10, S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenzlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlach-ter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem

Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • Gelbsucht/ Leberentzündung durch Hepatitis A oder E Viren • Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien • Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/ oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken- Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektion mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera - Bakterien • Diphtherie - Bakterien • EHEC - Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus - oder Paratyphus - Bakterien • Shigellenruhr - Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • Gelbsucht/ Leberentzündung durch Hepatitis A oder E Viren • Hirnhautentzündung durch Hib Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Masern • Meningokokken - Infektionen • Mumps • Röteln • Pest • Typhus oder Paratyphus • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken
---	--

Die Schulbuchausleihe

Alle Erziehungsberechtigten unserer SchülerInnen können am Verfahren der Schulbuchausleihe teilnehmen.

Hierfür gehen Sie mit uns als Schule einen Leihvertrag ein, der an folgende Bedingungen geknüpft ist:

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch ein Elternschreiben, das Sie vor den Sommerferien für das **kommende** Schuljahr beim Klassenlehrer Ihres Kindes unterschrieben abgeben müssen.
2. Eventuelle Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen oder weitere (mehr als zwei) schulpflichtige Kinder sind dem obengenannten Schreiben beizulegen.
3. Die Höhe der Leihgebühr wird vor der Abgabe des Schreibens auf den beiliegenden Überweisungsträger übertragen und der Betrag bis zum angegebenen Datum **vor den Sommerferien** für das **kommende** Schuljahr an das Konto der Realschule Cuxhaven überwiesen.
4. Sollte diese Frist überschritten werden, müssen die Schulbücher auf eigene Kosten beschafft werden.
5. Die Aushändigung der Schulbücher erfolgt gegen einen Leihschein in den ersten Tagen des neuen Schuljahres an die Schüler und Schülerinnen.
6. Nach Erhalt der Schulbücher sind diese auf eventuelle Vorschäden zu überprüfen. Bei Mängeln teilen Sie diese unverzüglich der Schule mit.
7. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schulbücher mit einem Umschlag versehen werden.

Bitte keine Umschläge an die Buchinnenseiten kleben!

8. Die Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und werden zu dem von der Schule festgesetzten Termin (ca. eine Woche vor den Sommerferien) in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben.
9. Falls die Schulbücher beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes verpflichtet.

Materialliste der Realschule Cuxhaven für das Schuljahr 2021 / 2022

	Jahrgang 5	Jahrgang 6	Jahrgang 7	Jahrgang 8	Jahrgang 9	Jahrgang 10
Deutsch	Duden - Die deutsche Rechtschreibung (Neuste Auflage) / 2 Schreibhefte (liniert mit Rand) / 1 rote Pappmappe					
	Praxis Sprache Arbeitsheft 5 978-3-14-124087-0	Praxis Sprache Arbeitsheft 6 978-3-14-124088-7	Praxis Sprache Arbeitsheft 7 978-3-14-122644-7	Praxis Sprache Arbeitsheft 8 978-3-14-122645-4	Praxis Sprache Arbeitsheft 9 978-3-14-122646-1	Praxis Sprache, AH 10 978-3-14-121780-3 oder mit Lernsoftware: 978-3-14-121790-2
Englisch	Vokabelheft (DIN A5 oder DIN A4) / 1 Pappmappe / 1 Schreibheft					
	-	Wörterbuch mit mindestens 120.000 Wörtern (PONS oder Langenscheidt)				
Mathe	Red Line 1 Workbook 1 (CD) 978-3-12-548781-9	Red Line 2 Workbook 2 (CD) 978-3-12-548782-6	Red Line 3 Workbook 3 (CD) 978-3-12-548783-3	Red Line 4 Workbook 4 (CD) 978-3-12-548784-0	Red Line 5 Workbook 5 (CD) 978-3-12-548785-7	English G21.B6 Workbook B6 978-3-06-031242-9
	Zirkel mit Feststellrad / Geodreieck ohne Loch / 2 Rechenhefte / 2 blaue Pappmappen			-		
Chemie		1 orange Pappmappe kariertes Papier		1 orange Pappmappe kariertes Papier		1 orange Pappmappe kariertes Papier
Physik	1 schw. Pappmappe kariertes Papier		1 schw. Pappmappe kariertes Papier		1 schw. Pappmappe kariertes Papier	
Biologie	1 grüne Pappmappe / liniertes und kariertes Papier / Blankopapier (ab Klasse 8)					
Erdkunde	Diercke Weltatlas (Ausgabe 2015, 978-3-14-100800-5) / 1 braune Pappmappe					
Geschichte	1 gelbe Pappmappe					
Wirtschaft	-			1 Pappmappe (Farbe egal) / Blankopapier		
Musik	1 Pappmappe (Farbe egal) / Notenheft					
Französisch	1 Pappmappe (Farbe egal) / Vokabelheft / 2 Schreibhefte (liniert mit Rand)					
	-	Arbeitsheft 1 978-3-12-623502-0	Arbeitsheft 2 978-3-12-623612-6	Arbeitsheft 3 978-3-12-623622-5	Arbeitsheft 4 978-3-12-623632-4	Arbeitsheft 5 978-3-12-623642-3
Religion, W/N	1 Pappmappe (Farbe egal) / liniertes und kariertes Papier / Blankopapier (ab Klasse 8)					
	Arbeitsheft (nur W/N)	978-3-86189-561-9	Arbeitsheft (nur W/N)	978-3-86189-558-9	Arbeitsheft (nur W/N)	978-3-86189-877-1

Alle Hefte und Blöcke sollten einen beidseitigen Rand haben.

Außerdem erwarten wir folgende Materialien:

Buchumschläge, Füller, Fineliner, Tintenroller, Bleistifte, Buntstifte, Textmarker, Lineal (mind. 15 cm)

Geodreieck, Schere, Klebstoff, Radiergummi, Anspitzer (als Dose)

Hausaufgabenhefte werden von der Schule angeschafft und sind ab Klasse 6 kostenpflichtig.

Weitere Infos



Chip: Um den Chip zu erhalten, wenden Sie sich an das Sekretariat Ihrer Schule.

Bearbeitungsgebühren fallen an wenn

- Sie Ihren Chip vergessen haben → 0,50€
- Sie nicht vorbestellt haben → 0,30€

Kosten:

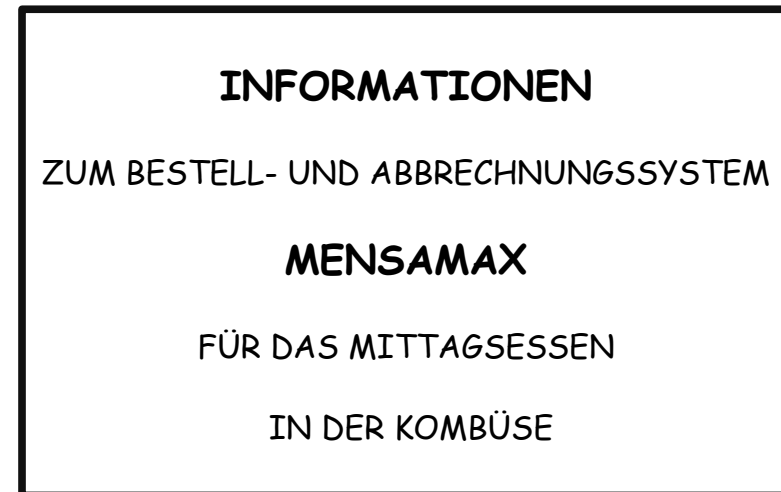
- einmalige 5€ für den Chip als Pfand
- **Menü 1: 3,20€**
- **Menü 2: 2,90€**
- **Ohne Guthaben ist keine Bestellung möglich!**

Empfänger: Geschmackslabor	IBAN:
Konto: 331 439 1	DE 62 2925 0000 0003 3143 91
Bankleitzahl: 292 500 00	BIC:
Bank: Sparkasse Bremerhaven	BRLADE21BRS

Falls Sie staatliche Sozialleistungen erhalten, können Sie Zuschüsse bei Ihrem zuständigen Jobcenter beantragen. Die dafür benötigten Formulare erhalten Sie im Sekretariat Ihrer Schule, beim Jobcenter oder beim Landkreis Cuxhaven.

Noch Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat oder den Landkreis Cuxhaven - Referat Schule und Sport (04721 / 662431)



Bestellung Online: www.login.mensaonline.de 5€ Pfand-Gebühr für den Chip
 → kein Bargeld für das Essen

Grundlegendes

Schnelle und einfache
Übersicht über den
Kontostand

Chipzahlung
(siehe *Kosten*)

Wie melde ich mich an?

Zum Einrichten des Kontos öffnen Sie Ihren Internet-Browser und geben Sie *www.mensaonline.de* ein.



Für die Einrichtung Ihres Kontos klicken Sie auf *Neues Kundenkonto anlegen* und geben Sie folgende Anmeldedaten ein. Das Programm wird Sie durch die nächsten Schritte begleiten:

	Amandus- Abendroth- Gymnasium	Lichtenberg- Gymnasium	Realschule Cuxhaven
Projekt	CUX000	CUX000	CUX000
Einrichtung	AAG	LIG	RS
Freischaltcode	Cux736	Cux548	Cux147

*Bitte beachten Sie die Groß - und Kleinschreibung!
(→ Für Infos zum Abschließen der Anmeldung siehe Rückseite)*

Bestellvorgang

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an. Sobald Sie eingeloggt sind, klicken Sie auf *Essenbestellung* → *Essen bestellen/stornieren* um Ihr Essen zu bestellen oder stornieren.



Klicken Sie auf Ihr gewünschtes Mittagsmenü um dieses zu bestellen oder zu stornieren.

	Mo, 13.03.2017	Di, 14.03.2017	Mi, 15.03.2017	Do, 16.03.2017	Fr, 17.03.2017
Menü 1	<ul style="list-style-type: none"> Bauern-Hack-Topf (Rind) mit Tomaten, Mais, Erbsen und Kartoffelwürfel, dazu Naturreis Waldbeerrjoghurt 	<ul style="list-style-type: none"> Eisbergsalat mit Joghurdressing Putenschnitzel mit Tomatensoße und Kräuterspätzle Vanillepudding 	<ul style="list-style-type: none"> Erbsentopf mit Sauerrahm und Senf, dazu Wiener Würstchen (Geflügel) und Säckchenbrötchen Quark mit Honig und Müsli 	<ul style="list-style-type: none"> Rinderfrikadelle mit Zwiebel-RahmsöÙe und Kartoffeln Joghurt mit Kirschen 	<ul style="list-style-type: none"> "grünes Band" Bandnudeln mit Spinat und Lachswürfel in SahnesöÙe Handobst
Menü 2	<ul style="list-style-type: none"> Karottensalat "Aus der Pfanne" 3 Pfannkuchen mit selbstgemachtem Apfelmus und Zucker Waldbeerrjoghurt 	<ul style="list-style-type: none"> Eisbergsalat mit Joghurdressing Gemüse-Frikadelle mit TomatensoÙe und Kräuterspätzle Vanillepudding 	<ul style="list-style-type: none"> Gemüse-Frikassee in PetersiliensöÙe, mit Ei und Naturreis Quark mit Honig und Müsli 	<ul style="list-style-type: none"> Eisbergsalat mit Honig-Senf Dressing Semmelknödel mit Pilzragout und Erbsen in Kräuterrahm Joghurt mit Kirschen 	<ul style="list-style-type: none"> Käse-Tortellini in SahnesöÙe mit Erbsen und Möhrchen Handobst

Bitte beachten Sie, dass Sie bis spätestens 9:00 Uhr des selben Tages bestellt haben, ansonsten fallen Bearbeitungsgebühren an.